

Antrag der Redaktionskommission* vom 1. Dezember 2020

5582 b

**A. Beschluss des Kantonsrates
über die kantonale Volksinitiative
«Rettet die Zürcher Natur (Natur-Initiative)»**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 20. November 2019 und den Antrag der Kommission für Planung und Bau vom 25. August 2020,

beschliesst:

I. Die Volksinitiative «Rettet die Zürcher Natur (Natur-Initiative)» wird abgelehnt.

II. Teil B dieser Vorlage wird als Gegenvorschlag beschlossen.

III. Die Volksinitiative und der Gegenvorschlag werden den Stimmberechtigten zur gleichzeitigen Abstimmung unterbreitet. Wird die Volksinitiative zurückgezogen, untersteht der Gegenvorschlag dem fakultativen Referendum.

IV. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst.

V. Mitteilung an den Regierungsrat und das Initiativkomitee.

Zürich, 1. Dezember 2020

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin: Die Sekretärin:
Sonja Rueff Katrin Meyer

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Sonja Rueff, Zürich (Präsidentin); Sylvie Matter, Zürich; Benno Scherrer, Uster; Sekretärin: Katrin Meyer.

Die Volksinitiative hat folgenden Wortlaut:

Das Gesetz über die Finanzierung von Massnahmen für den Natur- und Heimatschutz und für Erholungsgebiete vom 17. März 1974 wird wie folgt geändert:

§ 1. Der Kanton führt einen Fonds für die Finanzierung von Massnahmen

- a) zur Schaffung, Erhaltung, Erschliessung, Gestaltung oder Pflege von schützenswerten Landschafts- und Ortsbildern, von Natur- und Kulturobjekten sowie von Erholungsgebieten;
- b) zur Renaturierung im Bereich von öffentlichen Gewässern.

§ 3. Der Kantonsrat weist dem Fonds mit dem Voranschlag jährlich mindestens folgende Einlagen zu:

- a) für die Finanzierung von Massnahmen gemäss § 1 lit. a 50 Mio. Franken;
- b) für die Finanzierung von Massnahmen gemäss § 1 lit. b 5 Mio. Franken.

Die Mindesteinlagen gemäss Abs. 1 sind jährlich dem Landesindex der Konsumentenpreise anzupassen. Basis ist der Indexstand am 28. Februar 2018.

Der Kantonsrat kann für die Tilgung der bis zum 31. Dezember 1996 aufgelaufenen Fondsschulden dem Fonds eine zusätzliche jährliche Einlage von höchstens 10 Mio. Franken zuweisen.

B. Gegenvorschlag des Kantonsrates

Gesetz über die Finanzierung von Massnahmen für den Natur- und Heimatschutz und für Erholungsgebiete

(Änderung vom; Gegenvorschlag zur Natur-Initiative)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 20. November 2019 und den Antrag der Kommission für Planung und Bau vom 25. August 2020,

beschliesst:

I. Das Gesetz über die Finanzierung von Massnahmen für den Natur- und Heimatschutz und für Erholungsgebiete vom 17. März 1974 wird wie folgt geändert:

Titel:

Natur- und Heimatschutzfondsgesetz (NHFG)

§ 1. Der Kanton führt einen Fonds für die Finanzierung von Massnahmen und die Leistung von Staatsbeiträgen

- a. zur Schaffung, Erhaltung, Erschliessung, Gestaltung oder Pflege von schützenswerten Landschafts- und Ortsbildern sowie von Natur- und Kulturobjekten,
- b. zur Renaturierung im Bereich von öffentlichen Gewässern.

§ 2. Die Mittel des Fonds werden verwendet

- a. für Grundstücksgeschäfte und zu den in § 1 genannten Zwecken.
- b. für die Entschädigung von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, denen für diese Zwecke enteignungsähnliche Beschränkungen auferlegt worden sind,
- c. für die Finanzierung anderer Massnahmen im Sinne von § 1, soweit nicht andere Finanzierungsquellen dazu ausgeschöpft werden können.

§ 3. ¹ Der Kantonsrat weist dem Fonds mit dem Budget jährliche Einlagen von 40–60 Mio. Franken zu.

² Fällt der Bestand des Fonds unter einen Betrag von 30 Mio. Franken, weist der Kantonsrat dem Fonds mit dem Budget jährliche Einlagen von 50–80 Mio. Franken zu.

³ Für Renaturierungen im Bereich von öffentlichen Gewässern werden davon jährlich 5 Mio. Franken bereitgestellt.

⁴ Erreicht der Fonds einen Bestand von 100 Mio. Franken, ist die Einlage so festzulegen, dass sich der Bestand des Fonds nicht weiter erhöht.

⁵ Die Beträge gemäss Abs. 1–4 werden jährlich dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst. Basis ist der Indexstand am 28. Februar 2018.

§ 4. ¹ Der Regierungsrat beschliesst über die Verwendung der Fondsmittel.

² Bei Massnahmen gemäss §§ 1 und 2 werden die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer frühzeitig einbezogen.

³ Der Regierungsrat führt die Massnahmen gemäss § 1 zugunsten von Naturobjekten wenn möglich auf Flächen mit ausgewiesenem Potenzial für Biodiversität durch. Er verzichtet wenn möglich auf Enteignungen.

§ 5. ¹ Die Direktion veröffentlicht alle zehn Jahre einen Bericht über die Tätigkeit des Fonds sowie eine Schwerpunktplanung für die nächsten zehn Jahre.

² Sie veröffentlicht jährlich Informationen über die Mittelverwendung, insbesondere in Bezug auf die Schwerpunkte gemäss Abs. 1.

§§ 5 und 6 werden zu §§ 6 und 7.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom

¹ Die Einlagen gemäss § 3 betragen:

- a. im Jahr des Inkrafttretens dieser Änderung 30 Mio. Franken,
- b. im zweiten Jahr 34 Mio. Franken,
- c. im dritten Jahr 40 Mio. Franken.

² § 3 Abs. 2 wird erst ab dem vierten Jahr nach Inkrafttreten dieser Änderung angewendet.

II. Das Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 wird wie folgt geändert:

§ 217. Abs. 1 unverändert.

K. Staats-
beiträge

² Der Kanton kann Subventionen gewähren

- a. an Private und Institutionen bis zur vollen Höhe der beitragsberechtigten Ausgaben für Massnahmen zur Schaffung, Erhaltung, Erschliessung, Gestaltung oder Pflege von Objekten des Natur- und Heimatschutzes,
- b. an Gemeinden bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Ausgaben für Massnahmen im Interesse von Objekten des Natur- und Heimatschutzes,

lit. c und d unverändert.

Abs. 3 unverändert.

III. Das Wasserwirtschaftsgesetz vom 2. Juni 1991 wird wie folgt geändert:

§ 15. ¹ Der Staat kann Hochwasserschutzmassnahmen, Ausdolungen von Gewässern sowie Massnahmen zur Renaturierung von Gewässern unabhängig von Bundesbeiträgen mit Subventionen bis zu 30% der anrechenbaren Kosten fördern.

Förderung
a. Grundsatz

² Für Massnahmen zur Renaturierung von Gewässern kann er zudem Subventionen aus dem Natur- und Heimatschutzfonds ausrichten.

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

IV. Diese Gesetzesänderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.